

PARKSCHADEN

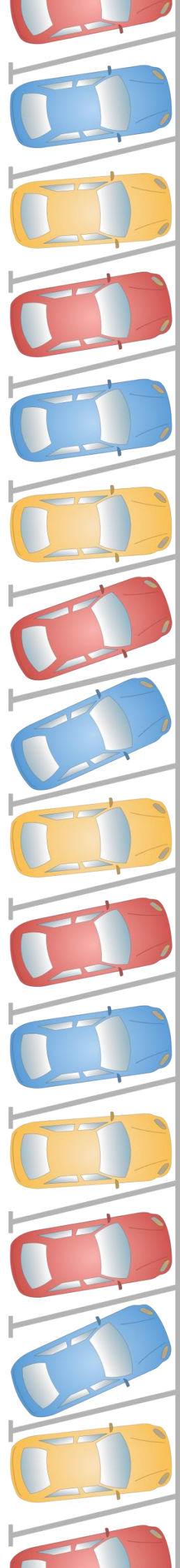
Unfall beim Aus- und Einparken



Vorwort

Bei den meisten **Unfällen auf Deutschlands Straßen** sind lediglich **Blebschäden** zu beklagen. Die geringsten Schäden finden sich dabei häufig bei einem **Unfall auf dem Parkplatz**. Die niedrigen Geschwindigkeiten beim Ein- und Ausparken **verringern das Verletzungsrisiko** bei derlei Verkehrsunfällen.

Durch **die Enge auf Parkplätzen** und fehlende oder geringe Einsicht nach hinten, sind Anrempler begünstigt. Doch **was ist zu tun**, wenn es zu einem Parkschaden kommt? Muss in jedem Fall die **Polizei an Ort und Stelle zitiert werden**? Dies und mehr **erfahren Sie in diesem Ratgeber**.



Inhaltsverzeichnis

1. Parkplatzunfall: Was tun bei einem Parkschaden?	4
2. Die Strafe für Fahrerflucht bei einem Parkschaden	5
2.1. Konsequenzen bei einem Parkschaden unter Alkoholeinfluss.....	6
2.2. Wie lange muss ich bei einem Parkunfall warten?.....	7
3. So gehen Sie nach einem Parkschaden vor.....	8
3.1. Sie haben an Ihrem Auto einen Parkschaden festgestellt – Was tun?.....	9
3.2. Wenn beide Parteien vor Ort sind: Europäischen Unfallbericht ausfüllen	10
3.3. Wann muss die Polizei bei einem Parkschaden gerufen werden?	11
3.3.1. Ersetzt das polizeiliche Unfallprotokoll den Europäischen Unfallbericht?	12
4. Wie und wann melde ich den Parkschaden bei der Versicherung?.....	13
4.1. Unfall auf dem Parkplatz – Wer zahlt?	14
4.2. Wie läuft die Schadensregulierung ab?	15
4.3. Was kann ich tun, wenn die Versicherung nicht zahlt?	16
5. Wie können Sie sich vor den Kosten bei einem Parkschaden schützen?	18
5.1. Haftpflicht, Teil- oder Vollkasko: Wie sind Sie am besten vor den Kosten durch einen Parkschaden geschützt?.....	18
5.2. Was ist ein Parkschadenschutz?	19
5.3. Dashcam als Beweismittel bei einem Parkschaden.....	19
6. Impressum	21

1

Parkplatzunfall: Was tun bei einem Parkschaden?

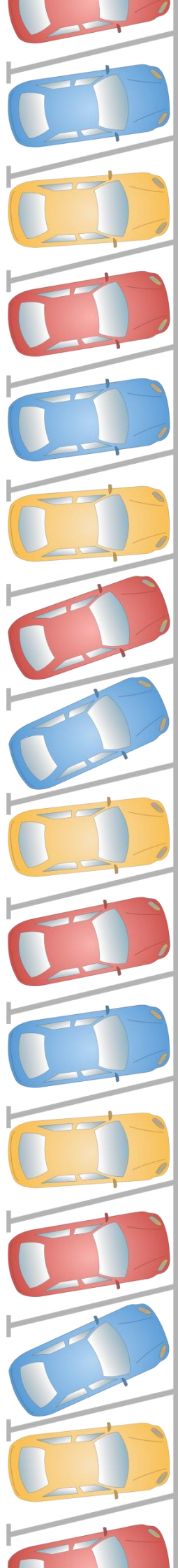
Besonders beim **Rückwärtseinparken** schätzt der ein oder andere Fahrer die Maße seines Fahrzeuges und der Parklücke nicht immer korrekt ein. Der zusätzlich **fehlende ausreichende Einblick** kann dann schnell dazu führen, dass es zum **Unfall** auf dem Parkplatz kommt. Ein kleiner Remppler und schon ist ein Kratzer im Lack eines anderen Fahrzeuges.

Gerade in Parkhäusern oder auf Supermarktparkplätzen sind die **Parkplätze eng** bemessen. So kann es beim Ein- oder Ausparken schnell dazu kommen, dass Sie mit dem **Seitenspiegel** ein anderes Fahrzeug **touchieren**. Vor allem in die heißbegehrten Parkbuchten am Straßenrand versuchen sich Autofahrer mit aller Kraft hineinzquetschen. **Parkschäden** sind dabei nicht ausgeschlossen.

Die Schäden sind zugegebenermaßen in den **seltensten Fällen** wirklich gravierend – anders als etwa bei Auffahrunfällen im fließenden Verkehr – doch ist auch ein solcher Unfall **meldepflichtig**? Viele sind geneigt, schnell wegzufahren und so zu tun, als wäre nichts gewesen und sich dann **woanders hinzustellen**.

Selbst wenn Sie **keinen sichtbaren Schaden** an dem Fahrzeug entdecken können, welches sie versehentlich angefahren haben, ist es unbedingt nötig, sich beim Besitzer des Wagens zu **melden**. Tun Sie dies nicht, machen Sie sich strafbar.

Denn auch bei einem Parkschaden kann Fahrerflucht mit einer Strafe belegt werden. Es handelt sich hierbei um einen **Straftatbestand**, der schwere Konsequenzen nach sich zieht. Welche dies sind und wie Sie sich verhalten sollten, wenn Sie einen Parkschaden verursacht haben oder **Opfer eines Parkschadens** geworden sind, erfahren Sie in diesem Ratgeber.



Die Strafe für Fahrerflucht bei einem Parkschaden

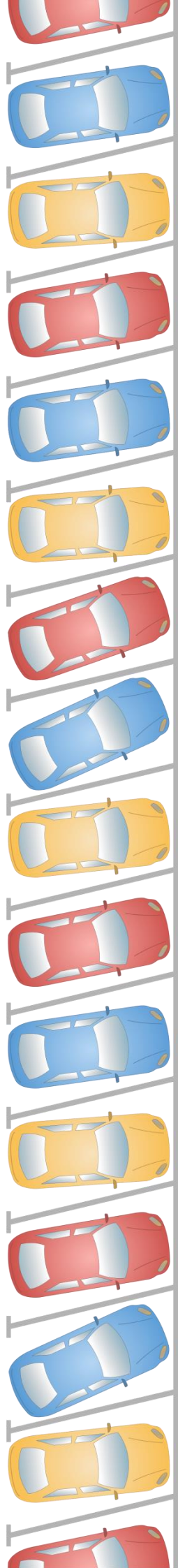
Für das **unerlaubte Entfernen vom Unfallort** drohen nach **§ 142 Strafgesetzbuch (StGB)** Freiheitsstrafen bis zu **drei Jahren** oder **hohe Geldstrafen**. Bei geringeren Schäden ist die Strafe sicherlich nicht bis ans obere Ende auszureizen, doch bereits ab einer **Geldstrafe über 90 Tagessätzen** gelten Sie als **vorbekraft**. Dies kann zu zahlreichen Problemen im alltäglichen Leben führen.

Sie sind daher immer **auf der sicheren Seite**, wenn Sie einen durch Sie verursachten **Parkschaden melden** – der Versicherung und der Polizei.

Haben Sie bei einem Parkunfall ein anderes Fahrzeug **unbeabsichtigt beschädigt**, gilt es, zunächst Ausschau zu halten und **zu warten**, ob der Besitzer selbst auftaucht. Es genügt nicht, einen **Zettel mit Ihrer Anschrift** am Auto des Geschädigten zu belassen.

Sie müssen nicht nur eine **angemessene Zeitspanne** lang warten, sondern in einem solchen Fall dann auch die **nachträgliche Personenfeststellung** ermöglichen. Hierzu müssen Sie sich umgehend zur **nächsten Polizeistelle** begeben, den Parkschaden melden und Ihre Daten per Ausweisdokument angeben.

Die Polizeibeamten können anhand des **Kennzeichens** feststellen, wem das Fahrzeug gehört, welches Sie versehentlich gerammt haben. So kann der Besitzer des Autos nach dem Parkplatzunfall **ausfindig gemacht** und informiert werden. Anhand der Personalien und Fahrzeugdaten ist eine Abwicklung der vorhandenen Schäden über die **Versicherung** ebenfalls einfacher.



Melden Sie sich **nicht rechtzeitig** oder warten Sie nicht lange genug, machen Sie sich auch in einem solchen Fall der **Fahrerflucht** schuldig. Ein Parkschaden kann also weit schwerwiegendere Konsequenzen haben, als kleine Lackschäden und die **Hochstufung bei Ihrer Kfz-Versicherung**.

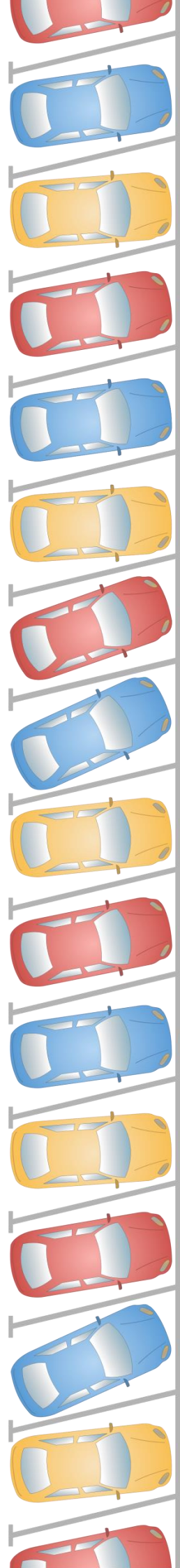
Um stets auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie die **Polizei zum Unfallort rufen**. Diese kann die Schäden der Parkunfälle aufnehmen und protokollieren. So kann der Geschädigte am Ende auch nicht weitere vermeintliche Parkschäden an Ihre **Versicherung melden**, die ursprünglich nicht durch Sie verursacht worden sind.

Gehen Sie als Unfallverursacher nicht davon aus, dass Sie bei einem selbstverschuldeten Parkschaden mit einer Unfallflucht **ungeschooren** davonkommen. Es ist durchaus möglich, dass eine **Überwachungskamera** den Unfall auf dem Parkplatz dokumentiert oder gar ein **Zeuge** diesen gesehen hat.

2.1. Konsequenzen bei einem Parkschaden unter Alkoholeinfluss

Besonders kritisch wird es, wenn Sie mit **Alkohol** im Blut einen Parkschaden verursachen und die Polizei nicht unverzüglich über den Zusammenstoß informieren. Denn das **Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main** entschied in einem Urteil vom **24. Juni 2014** (AZ: 3 U 66/13), dass ein Autofahrer mit 1,84 Promille, der gegen einen abgestellten Anhänger gefahren war, **keinen Versicherungsschutz** seiner Haftpflicht genießt. Zudem erwartete ihn eine **hohe Geldstrafe**.

Erst, als der Mann nach dem Unfall wieder bei sich **zu Hause** eintraf, informierte er die Polizei. Diese stellte den **hohen Promillewert** des Autofahrers fest, der behauptete, zwei Bier und zwei Schnäpse auf den Schock getrunken zu haben. Die Versiche-



rungsbedingungen untersagen allerdings ausdrücklich einen **Nachtrunk**, da so die Feststellung des Blutalkohols zum **Zeitpunkt des Unfalls** erschwert werden kann.

Aufgrund dessen sollte der Mann mehr als **8.000 Euro Schadensersatz** zahlen. Weiterhin erging gegen ihn ein **Strafbefehl** und er erhielt eine Geldstrafe in Höhe von 65 Tagessätzen zu jeweils 50 Euro. Zudem wurde ihm die **Fahrerlaubnis entzogen**, da der Parkunfall womöglich unter hohem Alkoholeinfluss stattfand.

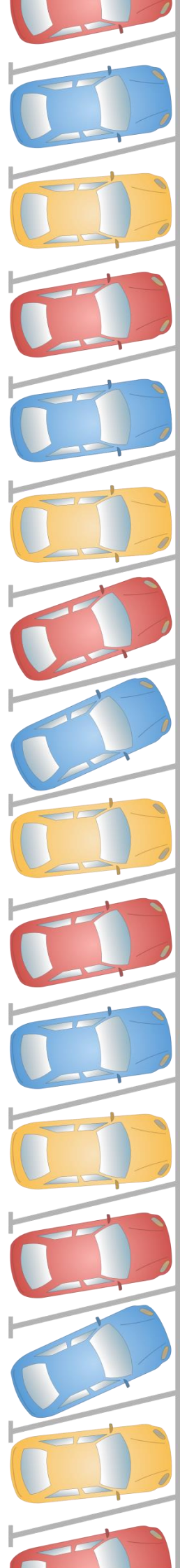
Da die Versicherung ihm den **Schutz versagte**, klagte der Autofahrer. Allerdings ohne Erfolg, denn er hatte gegen seine Pflichten aus dem Versicherungsvertrag verstoßen. Zudem lag durch den angeblichen Nachtrunk eine **Täuschung** vor, bei welcher das Gericht die Strafen zusätzlich höher ansiedelt.

2.2. Wie lange muss ich bei einem Parkunfall warten?

Wie lange Sie nach einem Parkschaden auf den Besitzer des beschädigten Fahrzeugs **warten** müssen, ist nicht genau festgelegt. Dennoch gibt es einige **Richtzeiten**, an welche Sie sich definitiv halten sollten. Situationsbedingt kann die Wartezeit nach einem Parkunfall allerdings deutlich **variieren**.

Ist der Unfall beim Parken auf dem **Supermarktparkplatz** entstanden, sollten Sie mindestens eine **halbe Stunde** Zeit lang warten. Denn gerade hier müssen Sie davon ausgehen, dass der Geschädigte sich beim Einkaufen befindet und innerhalb kurzer Zeit zu seinem Auto zurückkehrt.

Bei einem **nächtlichen Parkunfall** mit geringem Schaden sollten Sie **mindestens 10 bis 15 Minuten** warten. Ist diese Zeit abgelaufen und konnten Sie aufgrund eines fehlenden Mobiltelefons oder



eines Funklochs nicht die **Polizei kontaktieren** oder den Besitzer des Fahrzeugs ausfindig machen, müssen Sie den Parkschaden unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle melden.

Dies kann entweder **telefonisch** von zu Hause aus geschehen oder aber Sie fahren auf direktem Weg zur Polizeiwache und lassen den Unfall aufnehmen. Danach empfiehlt es sich, **Tatzeit und Wartezeit zu dokumentieren**. Geschieht der Unfall nachts, sollten Sie noch in derselben Nacht die Polizei über den Parkschaden informieren. Andernfalls können Sie gemäß § 142 StGB wegen **unerlaubtem Entfernen vom Unfallort** bestraft werden.

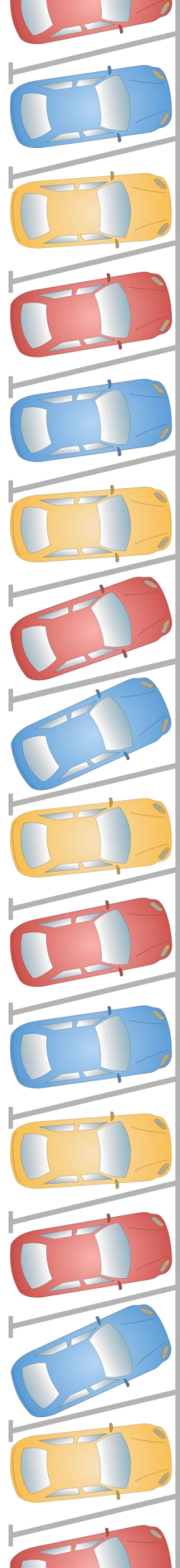
Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie grundsätzlich **mindestens 30 Minuten** am Unfallort warten, wenn Sie nicht unverzüglich die Polizei kontaktieren können. Aber auch nach der telefonischen Kontaktaufnahme mit den Beamten sollten Sie abwarten, bis diese vor Ort sind, um den Unfall und Ihre **Personalien aufzunehmen**.

3

So gehen Sie nach einem Parkschaden vor

Als Unfallverursacher sollten Sie also stets daran denken, dass Sie eine angemessene Wartezeit einhalten. Innerhalb dieser Zeit können Sie sowohl **die Schäden** an Ihrem Fahrzeug als auch am anderen Wagen **dokumentieren**. Es bietet sich an, dies schriftlich zu tun und zusätzlich **Fotos** zu machen.

So kann der Geschädigte nicht auf die **Reparatur** eines Schadens bestehen, der gar nicht durch den Parkunfall entstanden ist. Anschließend gilt es, unverzüglich die Polizei zu kontaktieren, damit die Beamten Ihre Daten aufnehmen und den **Geschädigten ausfindig machen** können.



Aber wie müssen Sie handeln, wenn Sie **Opfer eines Parkscha-**
dens geworden sind? Wie gehen Sie vor, wenn Sie morgens Kratzer
an Ihrem Auto feststellen, welches Sie an der Straße geparkt haben?
Mehr dazu erfahren Sie in den folgenden Abschnitten.

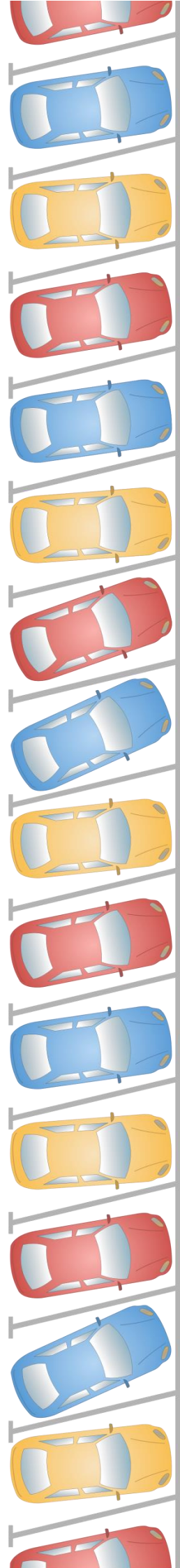
3.1. Sie haben an Ihrem Auto einen Park- **schaden festgestellt – Was tun?**

Bemerken Sie an Ihrem Wagen einen Parkschaden, bestehen **zwei-**
erlei Möglichkeiten. Erstens: Sie selbst haben beim Einparken ei-
nen Unfall verursacht, jedoch **nicht bemerkt**, dass Sie ein anderes
Auto touchierten. Zweitens: Ein **anderer Fahrzeugführer hat Fah-**
rerflucht nach dem Parkunfall begangen.

In beiden Fällen ist der **Gang zur Polizei** die richtige Wahl! Brin-
gen Sie bei der nächsten Polizeidienststelle den Parkschaden zur
Anzeige. Geben Sie hier auch zu Protokoll, wenn Sie unsicher
sind, ob Sie einen Schaden an einem anderen Wagen verursach-
ten. Im Zweifel könnte ein **Zeuge** das Geschehen gesehen und
zur Anzeige gebracht haben.

Doch auch wenn Sie selbst Geschädigter sind, sollten Sie die Anzei-
ge im Sinne Ihrer Versicherung stellen und den **Schaden bewei-**
sen. Es kann sonst geschehen, dass Ihr Kaskoversicherer den
Schaden nicht reguliert und Sie selbst auf den Kosten für den
Parkschaden mit Fahrerflucht sitzen bleiben.

Dokumentieren Sie den Schaden in jedem Fall. Dazu können Sie
schriftlich die Schäden an Ihrem Fahrzeug aufschreiben und Fotos
davon anfertigen. Dies ist besonders sinnvoll, wenn Sie den Schaden
von der **Vollkaskoversicherung regulieren** lassen möchten. Dazu
sollten Sie dieser den Schaden am besten unverzüglich mitteilen.



Auch wenn der **Unfallverursacher bekannt** ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass dieser den Parkschaden bei der Versicherung meldet, obwohl er dies im persönlichen Gespräch mit Ihnen behauptet. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die **gegnerische Versicherung zu kontaktieren**, sofern Sie die entsprechenden Daten haben.

Ist dem nicht so, können Sie den Versicherer mit dem **Zentralruf der Autoversicherer** ausfindig machen und erneut kontaktieren. Sie können die Daten zum Unfall auch telefonisch an einen Versicherungsmitarbeiter weitergeben.

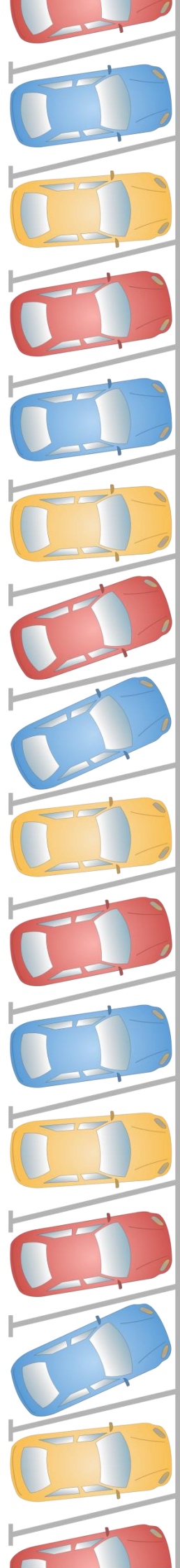
3.2. Wenn beide Parteien vor Ort sind: Europäischen Unfallbericht ausfüllen

Hat der Unfallverursacher die **Wartezeit** eingehalten und Sie konnten sich persönlich miteinander austauschen, dann sollten Sie in jedem Fall alle **wichtigen Daten austauschen**. Folgende gehören dazu:

- **Name und Anschrift**
- **Kfz-Kennzeichen**
- **Versicherungsdaten**
- **Telefonnummern**
- **Tatzeitpunkt und -ort sowie Tathergang**

Es bietet sich außerdem an, einen **Europäischen Unfallbericht** auszufüllen. Dieser wird von beiden Parteien vor Ort vervollständigt. Die wichtigen Daten, die Sie in der Aufzählung oben finden, können in dem Schriftstück nach einem Parkschaden ebenfalls **notiert** werden.

Zusätzlich können **Fahrzeugtyp und -marke** eingetragen werden. Der Europäische Unfallbericht hat vor allem den Vorteil, dass Sie **die**



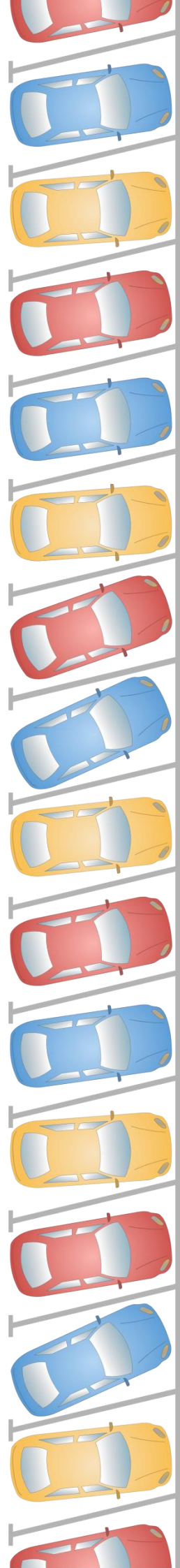
Polizei nicht zwangsläufig kontaktieren müssen, sofern beide Parteien vor Ort sind. Wurde der Unfall beim Einparken durch eine Person verursacht, der das Auto gar nicht gehört, können zudem die Daten des **Versicherungsnehmers** bzw. des Besitzers des Wagens eingetragen werden.

Weiterhin ist es möglich, eine **Unfallskizze** anzufertigen und anzukreuzen, auf welche Weise der Unfall passiert ist. Auf kleinen Fahrzeugbildern wird der Anstoßpunkt eingezeichnet. Zu guter Letzt können **sichtbare Schäden** notiert werden. Eine **Unterschrift** beider Fahrer sollte auf beiden Unfallberichten die Vollständigkeit der Angaben bestätigen.

Den Europäischen Unfallbericht sollten Sie in **zweifacher Ausfertigung im Handschuhfach** dabei haben. Im Fall der Fälle können Sie so schnell alle wichtigen Daten für die Versicherung sammeln. Haben Sie kein Mobiltelefon, welches Fotos schießen kann, sollten Sie auch eine **Einwegkamera** im Handschuhfach mit sich führen. So können die Schäden für die Versicherung festgehalten werden.

3.3. Wann muss die Polizei bei einem Parkschaden gerufen werden?

Sind sowohl Unfallverursacher als auch Geschädigter vor Ort, genügt es, wenn beide Parteien den **Europäischen Unfallbericht ausfüllen** oder ihre **Daten austauschen**. Zur Feststellung der Schäden bietet es sich an, Fotos von Kratzern und Dellen im Lack und in der Karosserie zu machen. Sofern alle Daten ausgetauscht worden sind, sollten beide Unfallbeteiligte Ihre **Versicherungen** darüber **informieren**. Nur so kann eine rechtzeitige Schadensregulierung gewährleistet werden.



Die **Polizei** sollte definitiv gerufen werden, wenn Sie an Ihrem Auto einen Schaden festgestellt haben und der **Unfallverursacher über alle Berge** ist. Für den Täter gilt im Falle eines Zusammenstoßes eine entsprechende Wartezeit. Nach dem Ablauf dieser muss ebenfalls die Polizei über den **Parkschaden informiert** werden.

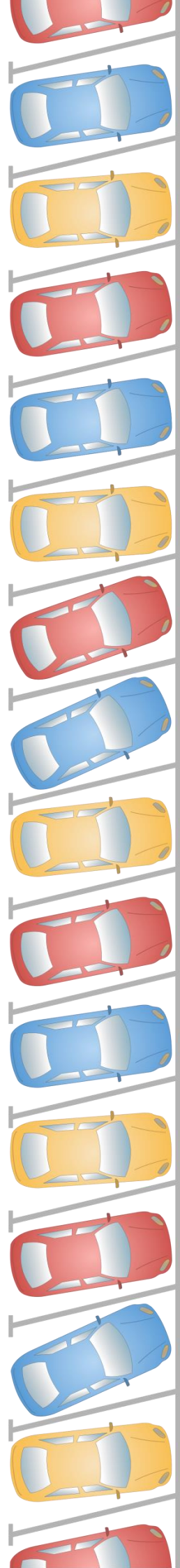
Sollte bei dem Parkunfall auch ein **Personenschaden** entstanden sein, stehen Sie in der Pflicht, die Polizei darüber zu informieren. Auch wenn Sie vermuten, dass der Unfallverursacher **Alkohol konsumiert** hat, sollten Sie die Beamten kontaktieren.

3.3.1. Ersetzt das polizeiliche Unfallprotokoll den Europäischen Unfallbericht?

Wenn Sie lieber auf Nummer sicher gehen wollen, können Sie bei einem Parkschaden auch die Polizei kontaktieren. Die Polizeibeamten erstellen ein sogenanntes **polizeiliches Unfallprotokoll**. Dieses enthält die gleichen wichtigen Daten wie der Europäische Unfallbericht inklusive zusätzlicher Informationen.

Beide Dokumente dienen der **Beweisaufnahme**. Entgegen der landläufigen Meinung, dass nur ein polizeiliches Unfallprotokoll bei der Versicherung als Beweis akzeptiert wird, können Sie ebenso den **Europäischen Unfallbericht** einreichen.

Je nach Bundesland bekommen Sie das polizeiliche Unfallprotokoll nach der Beweisaufnahme als **Durchschlag ausgehändigt**. Diesen können Sie dann direkt bei der **Versicherung einreichen**. Oftmals kommen Sie allerdings nur durch eine **Akteneinsicht** an das Schriftstück heran, welches Ihren Parkschaden dokumentiert.



4

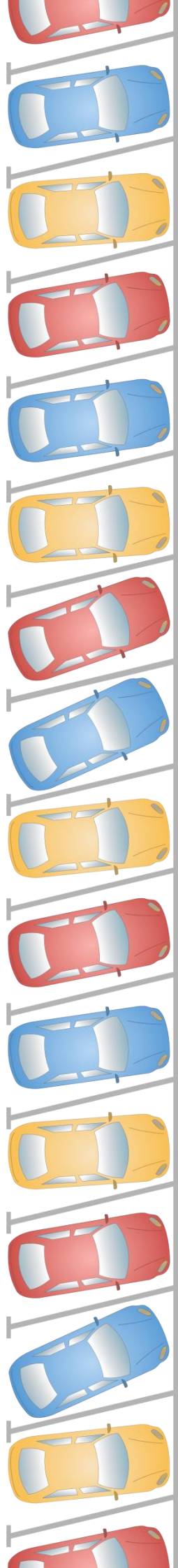
Wie und wann melde ich den Parkschaden bei der Versicherung?

Damit Kratzer im Lack und Beulen in der Karosserie ausgebessert werden können und die Versicherung des Unfallverursachers den Schaden übernimmt, müssen Parkplatzunfälle **beim jeweiligen Versicherer gemeldet** werden. Den Parkschaden können Sie melden, indem Sie die Mitarbeiter **telefonisch** kontaktieren.

Selbstverständlich können Sie den Unfallbericht auch **postalisch** bei Ihrer Haftpflichtversicherung einschicken. Denken Sie allerdings unbedingt daran, dass die **Unterschriften beider Unfallbeteiligten** vorhanden, sonst alle wichtigen und notwendigen Daten ausgefüllt sind und bitten Sie um eine **Eingangsbestätigung**.

Sie können natürlich auch **persönlich** bei Ihrer Versicherung vorbeifahren. Die Mitarbeiter nehmen den **Unfallbericht** entgegen und können weitere Anmerkungen Ihrerseits zusätzlich notieren. So können Sie sichergehen, dass das Schreiben auch tatsächlich bei der Haftpflicht ankommt und sich **schnellstmöglich** um eine Schadensregulierung gekümmert wird.

Wenn Sie den Schaden über die **Versicherung abwickeln** lassen wollen, bedenken Sie, dass dabei bestimmte **Fristen** einzuhalten sind. In der Regel sollte der Parkschaden innerhalb **einer Woche** gemeldet werden und zwar vom Unfallverursacher und dem Geschädigten. Sollten Sie sich nicht an die Meldefristen halten, kann die Versicherung eine **Schadensregulierung in voller Höhe verweigern**.



4.1. Unfall auf dem Parkplatz – Wer zahlt?

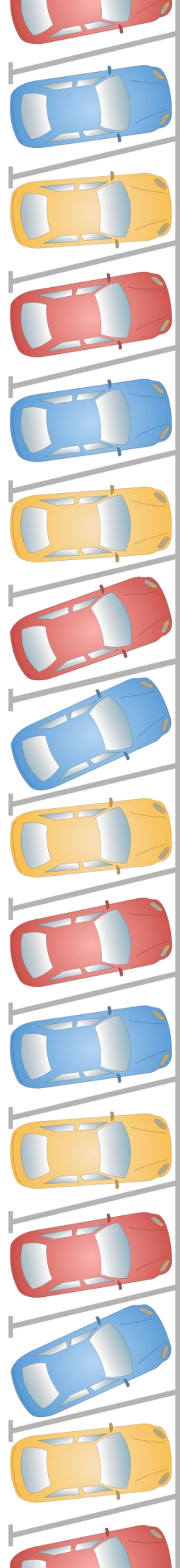
In der Regel zahlt die **Versicherung des Unfallverursachers** den entstandenen Parkschaden des Unfallopfers. Der Schädiger wird so dann zumeist **hochgestuft** und muss höhere Versicherungsbeiträge leisten. Zudem muss er auch den an seinem eigenen Auto entstandenen Schaden selbst zahlen.

Kommt es beim Parken zum Unfall, ohne dass ein Schuldiger am Ende auszumachen ist aufgrund des **unerlaubten Entfernens vom Unfallort**, übernimmt - sofern vorhanden - zumeist die **Vollkaskoversicherung des Geschädigten**. Die Versicherungen bemühen sich sodann jedoch, den Verkehrssünder ausfindig zu machen.

In der Regel gilt, dass ein Schaden, der an einem parkenden Fahrzeug entstanden ist, von der Versicherung des Unfallverursachers getragen werden muss. Sofern der Täter feststeht, kann dieser sich überlegen, ob es Sinn macht, den **Schaden von seiner Versicherung abwickeln zu lassen** oder **selbst für die Kosten aufzukommen**.

Wenn Sie einen Parkschaden an einem Fahrzeug verursachen, welches **falsch oder behindernd geparkt** wurde, müssen Sie sich in der Regel mit der **alleinigen Schuld** abfinden.

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, aus einer Parklücke zu fahren, weil ein anderes Auto Sie behindert, müssen Sie entweder das **Ordnungsamt rufen** oder die **Person ausfindig machen**, damit sie den Wagen wegfährt. Dem Falschparker kann dann zwar ein **Bußgeld** drohen, allerdings trifft ihn **keine Teilschuld am Parkunfall**.



Da die Versicherung den Unfallverursacher in der Regel in der **Schadenfreiheitsklasse hochstufte**, muss dieser mit höheren Versicherungsbeiträgen rechnen. Da diese meistens über mehrere Jahre höher sind als zuvor, kann es sich lohnen, auszurechnen, ob die **Werkstattkosten** im Verhältnis zu den **Mehrkosten** der Beiträge vielleicht günstiger sind. Manche Versicherungen teilen dem Unfallverursacher nach einem Parkschaden aber auch mit, welche Möglichkeiten für ihn bestehen und wie er **kostengünstiger** davon kommt.

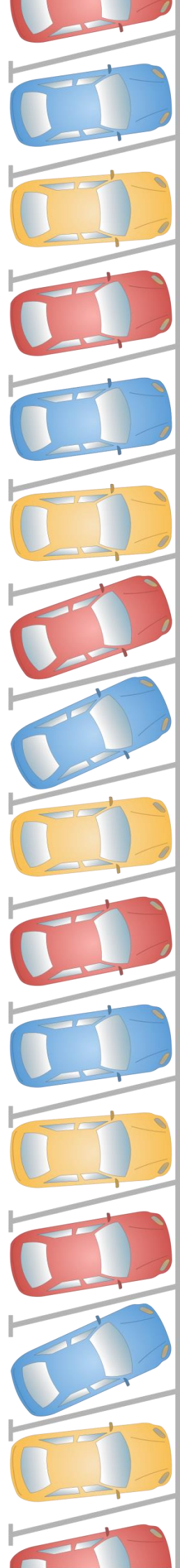
Anders sieht dies allerdings aus, wenn beim Parkunfall **beide Fahrzeuge in Bewegung** sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Auto aus der Parkbucht fährt und dabei ein einparkendes Fahrzeug rammt. Beiden Autofahrern wird in diesem Fall in der Regel eine **gewisse Schuld** zugesprochen.

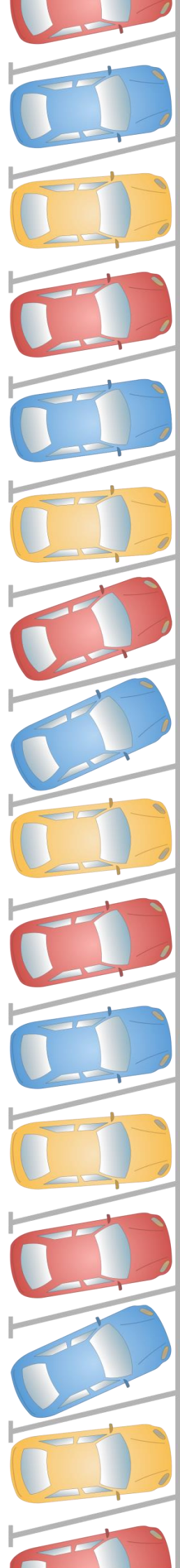
Die Kfz-Versicherungen bestehen dann meistens darauf, dass jeder Fahrer einen Anteil von **50 Prozent für die Schadensregulierung** zahlen muss und der Rest von der Haftpflicht übernommen wird.

Dennoch gibt es Fälle, in denen beide Fahrzeuge in Bewegung sind, ein Fahrer aber eindeutig die **Hauptschuld** an dem Unfall trägt. Kann dies definitiv nachgewiesen werden, kommen die Versicherer auch zu dem Entschluss, dass dem anderen Fahrer **keine Schuld** zugesprochen wird.

4.2. Wie läuft die Schadensregulierung ab?

Als Geschädigter haben Sie nach einem Parkunfall **zwei verschiedene Möglichkeiten**, den Schaden an Ihrem Fahrzeug zu beheben. Sie können sich in einer Werkstatt einen **Kostenvoranschlag** geben lassen. In diesem ist dann vermerkt, wie teuer die Reparatur Ihres Autos höchstwahrscheinlich wird.





Das Schreiben müssen Sie im Anschluss bei der **Versicherung des Unfallverursachers einreichen**, damit Sie den Betrag erstattet bekommen.

Einigen Unternehmen reicht auch die **Rechnung aus der Werkstatt**. Sie sollten sich in diesem Fall aber besser absichern, ob diese auch dann den vollen Betrag übernimmt, damit Sie nicht auf den restlichen Kosten selbst sitzen bleiben.

Oftmals bietet die Werkstatt aber eine **Abtretungserklärung mit der Versicherung** an, sodass Sie nicht in Vorkasse gehen müssen. Hier ist allerdings Obacht geboten, denn die Erklärung **kann von den Versicherern verweigert werden**. Klären Sie vorher also besser, ob diese Option möglich ist.

Des Weiteren steht Ihnen ein **Sachverständigengutachten** zu. Ein Kfz-Gutachter schaut sich dabei den Schaden an Ihrem Fahrzeug genau an und schätzt anschließend die **Reparaturkosten**. Den Sachverständigen dürfen Sie frei wählen. Sie müssen also **keinen Gutachter von der gegnerischen Versicherung akzeptieren**.

4.3. Was kann ich tun, wenn die Versicherung nicht zahlt?

Nicht selten kommt es vor, dass sich die gegnerische Versicherung **quer stellt** und nicht für den Parkschaten aufkommen will. Dafür führen die Kfz-Versicherer meistens unterschiedliche Gründe an, z. B. dass die **Beweise nicht eindeutig** seien oder Sie gar **selbst schuld am Unfall** wären.

Oftmals müssen Sie sich dann **rechtfertigen**, um keine Teilschuld zugesprochen zu bekommen. Manche Versicherungen versuchen mit diesen Tricks Geld zu sparen. Sollte Ihnen unterstellt werden, dass

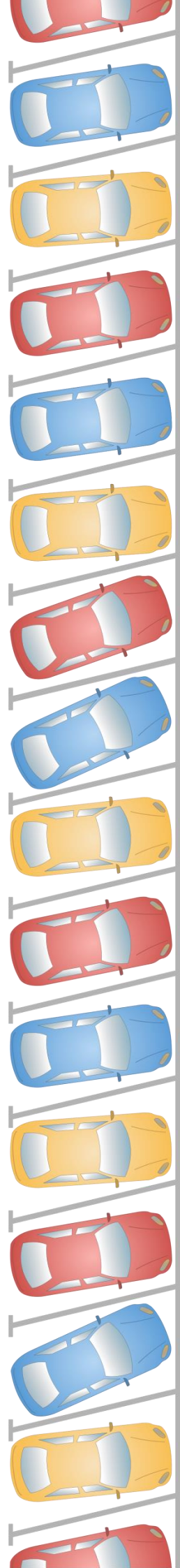
Sie eine Teilschuld an einem Parkschaden tragen, können Sie überprüfen, ob Ihre Versicherung alle **wichtigen Unterlagen vorliegen** hat und Sie bereits alles in Ihrer Macht stehende getan haben, um sie von Ihrer Unschuld zu überzeugen.

Folgende **Punkte** können Sie dazu durchgehen:

1. Haben Sie den **Schaden ausreichend nachgewiesen**? Wurden Werkstattrechnungen, Gutachten, Fotos der Schäden etc. eingereicht?
2. Haben Sie die Versicherung darauf hingewiesen, dass der Fall **dringend** ist? Sie können dies in Ihrem Anschreiben **höflich formulieren**, sodass die Versicherung sich möglichst schnell um Ihre Schadensregulierung kümmert.
3. Haben Sie nach einigen Wochen noch immer **keine Rückmeldung** und telefonische Beschwerden laufen ins Leere? Hier kann es sich lohnen, wenn Sie ein **Schreiben aufsetzen** und dieses an die entsprechende Abteilung der Versicherung schicken.

Haben Sie alles Nötige bereits getan, kann ein **Rechtsanwalt für Verkehrsrecht** helfen. Dieser kann sich erneut mit der Versicherung auseinandersetzen und für Ihr Recht kämpfen.

Wenn Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, übernimmt diese in der Regel die Kosten. Verfügen Sie nicht über eine solche Versicherung, müssen Sie die Kosten für den Anwalt selbst tragen. Dies lohnt sich meistens nur, wenn die **Schadenssumme hoch** ist.



5

Wie können Sie sich vor den Kosten bei einem Parkschaden schützen?

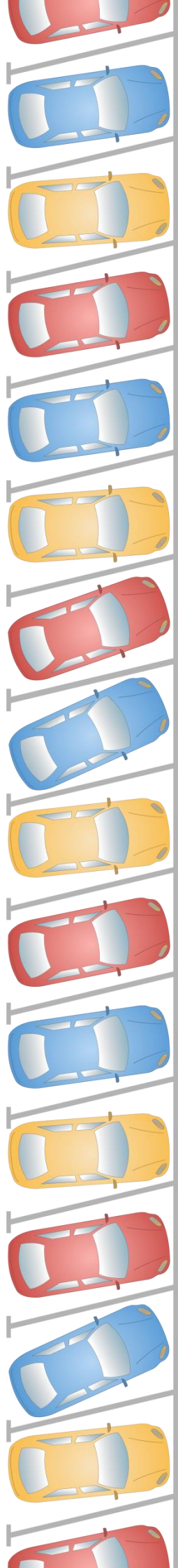
Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, um sich vor den **Kosten eines Parkschadens zu schützen** bzw. dafür zu sorgen, dass nach einem Parkunfall der Unfallverursacher nicht ohne weiteres davon kommt. Wir stellen Ihnen in den folgenden Abschnitten einige Maßnahmen vor, die hilfreich für Sie sein könnten.

5.1. Haftpflicht, Teil- oder Vollkasko: Wie sind Sie am besten vor den Kosten durch einen Parkschaden geschützt?

Eine **Haftpflichtversicherung** für Autos und andere motorisierte Fahrzeuge ist in Deutschland Pflicht. Aber kommt diese auch für einen Parkschaden auf? Wenn Sie einen Schaden an einem **anderen Fahrzeug verursacht** haben, kommt Ihre Haftpflicht für diesen auf. Den eigenen Schaden müssen Sie allerdings selbst tragen. Zudem können Sie auch damit rechnen, dass Sie in der **Schadenfreiheitsklasse hochgestuft** werden.

Sind Sie Geschädigter und Opfer einer **Fahrerflucht** nach einem Parkschaden geworden, kommt Ihre eigene Haftpflicht nicht für Ihren Schaden auf, sofern der **Unfallverursacher nicht ermittelt** wurde. Sie müssen also **selbst die Kosten für die Reparatur tragen**. Gleiches gilt auch bei einer **Teilkaskoversicherung**, die zusätzlich zur Haftpflicht abgeschlossen werden kann.

Nur wenn Sie eine **Vollkaskoversicherung** haben, bleiben Sie nicht auf den Kosten für den Parkschaden nach einer Fahrerflucht sitzen. Die Versicherung kommt für die **Schäden an Ihrem Auto auf**. Aber auch hier sollten Sie vorher überprüfen, ob dies zu einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse führt und ob es nicht günstiger wäre, wenn Sie den Schaden selbst übernehmen.



5.2. Was ist ein Parkschadenschutz?

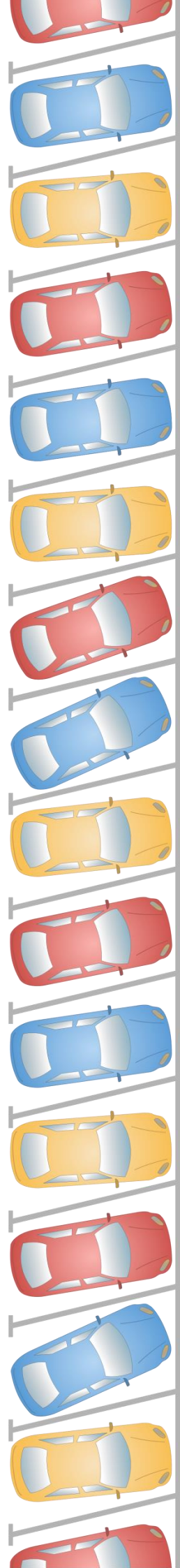
Zusätzlich zu einer **Teilkaskoversicherung** bieten verschiedene Unternehmen auch einen **Parkschadenschutz** an. Aber was ist das eigentlich? Haben Sie einen Parkschadenschutz, kommt die Teilkaskoversicherung für einen Parkschaden auf, sofern der **Unfallverursacher nicht ermittelt** werden kann.

Dies ist allerdings an **bestimmte Bedingungen** geknüpft, denn der Schaden darf sich lediglich an der **Karosserie** befinden und **maximal handflächengroß** sein. Zudem muss der Parkschaden im **Smart-Repair-Verfahren** ausgebessert werden können. Ist der Schaden nach dem Parkunfall also größer, kommt die Teilkasko auch hier nicht auf.

Die Ausbesserung des Schadens muss meistens in einer **Partnerwerkstatt** stattfinden. Der Vorteil ist allerdings, dass Sie in der Regel im Schadenfall lediglich eine **Kostenpauschale von 50 Euro** leisten müssen. Auf den Schadenfreiheitsrabatt hat die Reparatur keine Auswirkungen.

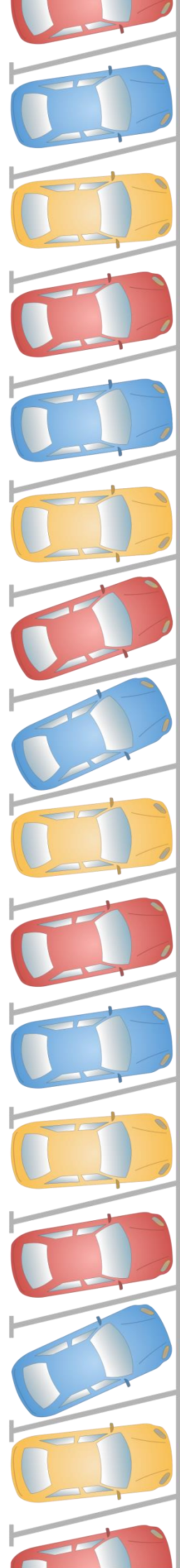
5.3. Dashcam als Beweismittel bei einem Parkschaden

Um sich davor zu schützen, dass jemand **unrechtmäßig Ihr Fahrzeug beschädigt** und im Anschluss darauf flüchtet, können sogenannte **Dashcams** im Fahrzeuginneren installiert werden. Meistens werden diese auf dem Armaturenbrett und am Heck des Fahrzeugs angebracht, sodass die Kamera alles aufzeichnet, was vor und hinter dem Auto passiert.



So kann auch ein **Parkschaden aufgezeichnet** werden. Obwohl keine Zeugen vor Ort sind, die das Geschehen beobachtet haben, kann die Dashcam alles dokumentieren. Derzeit sind die kleinen Kameras in Deutschland allerdings **stark umstritten**. Die permanente Aufzeichnung **verstöße gegen die Datenschutzrichtlinien** und sei **als Beweismittel vor Gericht nicht zulässig**.

Die **Rechtsprechung** ist dazu allerdings **uneinheitlich** und so kann nicht sichergestellt werden, dass die Kameras tatsächlich dafür sorgen, dass der Täter dingfest gemacht werden kann.



Angaben gemäß § 5 TMG:

Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.
Sonnenallee 260/262
12057 Berlin

Vertreten durch: Mathias Voigt (Vorsitzender)

Kontakt:

Telefon: 00493028044797
E-Mail: info (at) verkehrsunfall (dot) org

Registereintrag: Eintragung im Vereinsregister.

Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

Registernummer: VR 33079 B

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Mathias Voigt (Vorsitzender)

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

